

Beschluss Gemeinderat 10.12.2018

1. Die Schmutzwassergebühr wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 1,88 EUR je m³ eingeleitetem Schmutzwasser festgesetzt.
2. Die Gebühr für Einleitungen in Kanäle, welche nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 0,90 EUR je m³ Abwasser festgesetzt.
3. Die Niederschlagswassergebühr wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 0,52 EUR je m² anrechenbarer versiegelter Fläche festgesetzt.

4. Die Abschreibungs- / Nutzungsdauer wird wie folgt festgelegt für:

a) Abwassersammler	65 Jahre
b) Flächenkanalisation – Schmutz-/Regen-/Mischwasser	50 Jahre
c) Versorgungs-Verbindungskanäle im Klärwerk	40 Jahre
d) bauliche Anlagen(teile)	40 Jahre
e) Pumpendruckleitungen	25 Jahre
f) maschinelle / mechanische Anlagen(teile)	15 Jahre
g) elektrische Anlagen(teile)	15 Jahre
h) Büro-, Betriebs- und Geschäftsausstattung / Kraftfahrzeuge	3 bis 10 Jahre
i) immaterielle Vermögensgegenstände	3 bis 5 Jahre
j) geringwertige Wirtschaftsgüter (Pauschalabschreibung)	5 Jahre

Bei Anlagegütern, deren Nutzungsdauer sich gegenüber den o.g. Pauschalwerten verkürzt, erfolgt eine individuelle Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

5. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagegüter aufgelöst.

6. Die Auflösungsdauer für Abwasser-Anschlussbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Anschlussbeiträge für Abwasserbehandlung | 30 Jahre |
| b) Anschlussbeiträge für Abwasserableitung | 50 Jahre |

7. Der kalkulatorische Zinssatz wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 3,70 % festgesetzt.

8. Die Kosten der Straßenentwässerung werden entsprechend der tatsächlich zugrunde liegenden versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche berechnet und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Der Berechnung der Straßenentwässerungskosten wird für die Jahre 2019 und 2020 eine anrechenbare versiegelte Fläche von 4.350.000 m² (2019: 2.175.000 m²; 2020: 2.175.000 m²) zugrunde gelegt.

9. Der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 wird eine anrechenbare versiegelte Fläche (ohne Straßenentwässerung) von 10.610.000 m² (2019: 5.300.000 m²; 2020: 5.310.000 m²) zugrunde gelegt.

10. Der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 wird eine Veranlagungsmenge von 6.475.000 m³ (2019: 3.235.000 m³; 2020: 3.240.000 m³) zugrunde gelegt.

11. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Schmutzwasser:

Von den noch auszugleichenden Schmutzwasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 454.445,13 EUR aus 2015, 504.334,99 EUR aus 2016 und 668.144,63 EUR aus 2017, zusammen 1.626.924,75 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	454.445,13 EUR	0,00 EUR	454.445,13 EUR
2016:	368.359,73 EUR	135.975,26 EUR	504.334,99 EUR
2017:	0,00 EUR	607.849,51 EUR	607.849,51 EUR
Summe:	822.804,86 EUR	743.824,77 EUR	1.566.629,63 EUR

Die restliche Schmutzwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 60.295,12 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

12. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Niederschlagswasser:

Von den noch auszugleichenden Niederschlagswasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 30.771,02 EUR aus 2015, 205.144,22 EUR aus 2016 und 397.890,74 EUR aus 2017, zusammen 633.805,98 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	22.706,62 EUR	8.064,40 EUR	30.771,02 EUR
2016:	88.191,38 EUR	72.538,85 EUR	160.730,23 EUR
2017:	0,00 EUR	6.001,19 EUR	6.001,19 EUR
Summe:	110.898,00 EUR	86.604,44 EUR	197.502,44 EUR

Die restlichen Niederschlagswasser-Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 44.413,99 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 391.889,55 EUR, zusammen 436.303,54 EUR, werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

13. Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung werden bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) die Gebühren auf 120,00 EUR je An- / Abfahrt und 3,00 EUR je m³ Abfuhrmenge für die Jahre 2019 und 2020 festgesetzt.

14. Der Kalkulation der Gebühren bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) wird eine Menge von 20 An- / Abfahrten (2019: 10 Fahrten; 2020: 10 Fahrten) und eine Abfuhrmenge von 80 m³ (2019: 40 m³; 2020: 40 m³) für die Jahre 2019 und 2020 zugrunde gelegt.
15. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienabfuhr):

Von den noch auszugleichenden Fäkalienabfuhr-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 13,25 EUR aus 2015, 634,79 EUR aus 2016 und 489,49 EUR aus 2017, zusammen 1.137,53 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 berücksichtigt:

	in 2019	in 2020	Gesamt
2015:	13,25 EUR	0,00 EUR	13,25 EUR
2016:	266,75 EUR	280,00 EUR	546,75 EUR
<u>2017:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>
Summe:	280,00 EUR	280,00 EUR	560,00 EUR

Die restlichen Fäkalienabfuhr-Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 88,04 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 489,49 EUR, zusammen 577,53 EUR, werden in der Gebührenkalkulation 2021 ff berücksichtigt.

16. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung) wird wie folgt angepasst:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 11, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 10. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen
(Abwassersatzung – AbwS) vom 04.10.2011, zuletzt geändert am 20.03.2017**

Artikel 1

§ 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,90 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

17. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird wie folgt angepasst:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 11, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 10. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
vom 03.12.2001, zuletzt geändert am 12.12.2016**

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die An- / Abfahrten nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 beträgt 120,00 EUR je An- / Abfahrt.

(2) Die Gebühr für die Abfuhrmenge nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 beträgt 3,00 EUR je m³ Entleerungsgut. Angefangene m³ werden anteilig exakt abgerechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig.